

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 89/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Sophia Franziska B [REDACTED] geb. T [REDACTED],
L [REDACTED]weg 397, D [REDACTED]/Niederlande,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
D [REDACTED]/Niederlande -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z [REDACTED]straße 4, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fortmann, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht führt in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus, daß der Klägerin Abhilfe gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Mai 1971 schon deshalb nicht gewährt werden kann, weil diese Entscheidung richtig ist. Die Beschwerde verkennt die Bedeutung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG, wenn sie meint, die durch Art. I Nr. 1 b BEG-SchlussG neu eingefügte Vorschrift begründe in jedem Fall ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlussG. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift besteht ein neues Antragsrecht

- 3 -

jedoch nur, wenn durch Art. I Nr. 1 BEG-SchlußG erstmalig ein Anspruch auf Entschädigung begründet worden ist. Als Witwe eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten Verfolgten gilt die Klägerin jedoch schon vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG als Verfolgte, so daß ihr wegen Schadens an Leben schon bisher ein Entschädigungsanspruch zustand, der bis zum 1. April 1958 angemeldet werden mußte.

Kai

Zorn

